

Ahaus, 27.08.2025

Beratungsfolge

Rat

24.09.2025 TOP N

8

Beratungsgegenstand

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe des 05.10.2025 als verkaufsoffener Sonntag aus Anlass der Veranstaltung FFF - Fanfaren, Flammen, Feuerwerk in Ahaus

Beschlussvorschlag

1. Der Rat kommt nach Abwägung der dargestellten Belange zu dem Entschluss, dass das öffentliche Interesse an einer Freigabe des Sonntags des Ahauser FFF - Fanfaren, Flammen, Feuerwerk am 05.10.2025 als verkaufsoffener Sonntag im zentralen Innenstadtbereich entsprechend der zeichnerischen Darstellung in Anlage 1 zur Verordnung gegeben ist. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen bleibt dadurch gewahrt.
2. Der Rat folgt der Prognose, dass das zu erwartende Besucheraufkommen für die Veranstaltung FFF - Fanfaren, Flammen, Feuerwerk die Zahl der Besucher übersteigen wird, die allein wegen der Öffnung der Verkaufsstellen in die Ahauser Innenstadt kämen.
3. Der Rat beschließt die in Anlage 01 beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe des FFF-Sonntags am 05.10.2025 als verkaufsoffener Sonntag.

Sachdarstellung

Mit Beschluss vom 15.11.2018 hat der Rat der Stadt Ahaus die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 22.05.2015 aufgehoben.

Das Ladenöffnungsgesetz NRW ermöglicht die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen im Zusammenhang von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen. An die Begründung für die anlassbezogene Öffnung werden nach der aktuellen Rechtsprechung hohe Anforderungen gestellt. Danach muss die öffentliche Wirkung der traditionell auch an Sonn- und Feiertagen stattfindenden Märkte, Messen oder ähnliche Veranstaltungen gegenüber der typischen werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen. Die Ladenöffnung darf insofern nur bloß Annex zur anlassbezogenen Veranstaltung sein.

Damit der Rat die entsprechende Abwägung für die Ladenöffnung am 05.10.2025 anlässlich des Ahauser FFF - Fanfaren, Flammen, Feuerwerk in der Ahauser Innenstadt treffen kann, hat die Ahaus Marketing & Touristik GmbH (AMT) ein Konzept zu dieser Veranstaltung erstellt. Dieses Konzept, dem alle Einzelheiten zu der Veranstaltung entnommen werden können, ist dieser Vorlage als Anlage 02 beigefügt.

Die Veranstaltung „Fanfaren, Flammen, Feuerwerk“ ist seit vielen Jahren Tradition in Ahaus und lockt jährlich tausende Besucher in die Innenstadt.

Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Besucherzahlen in der Innenstadt - sowie des Verhältnisses der Veranstaltungs- zur Verkaufsfläche bleibt die werktägliche Prägung der Ladenöff-

nung im Ergebnis im Hintergrund und der anlassgebenden Veranstaltung untergeordnet.

Desweiteren muss die Ladenöffnung auf das Umfeld der anlassgegebenen Veranstaltung begrenzt sein, weil nur insoweit der geforderte örtliche Bezug erkennbar ist. Die Veranstaltung findet in der Fußgängerzone der Ahauser Innenstadt sowie auf dem direkt hieran angrenzenden Sümmermannplatz statt. Der Bereich ‚Innenstadt‘ ist in der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Ahaus beschrieben. Der entsprechende Bereich ist in Anlage 1 zur Verordnung zeichnerisch dargestellt.

Eine zeitgleiche sonntägliche Öffnung der Verkaufsstellen über den angegebenen Bereich hinaus sowie in anderen Ortsteilen scheidet aus.

Ebenfalls scheidet eine Öffnung an den im Einzelhandelskonzept ebenfalls genannten Sonderstandorten Adenauerring/B70, Gewerbegebiet Ahaus/ „ehem. Hellweg-Standort“, Gewerbegebiet Wüllen/ „Kaufland-Standort“ sowie dem Standort Adenauerring/ Coesfelder Straße aufgrund fehlender räumlicher Nähe aus.

Die Ladenöffnung am 05.10.2025 erfolgt daher entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 LÖG NRW aus Anlass der Veranstaltung „Fanfaren, Flammen, Feuerwerk“ im öffentlichen Interesse. Das Gebiet umfasst den in räumlicher Nähe zu den örtlichen Veranstaltungen liegenden unmittelbaren Bereich. Durch die Beschreibung des Bereichs „Innenstadt“ im Einzelhandelskonzept ist die erforderliche Abgrenzung gewährleistet.

Die Veranstaltung „Fanfaren, Flammen, Feuerwerk“ stellt für Ahaus eine herausgehobene, jährlich wiederkehrende Veranstaltung dar. Die Geschäfte im Innenstadtbereich werden hierfür nur ausnahmsweise öffnen dürfen. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis bleibt somit gewahrt.

Verkaufsoffene Sonntage sind für den Einzelhandel sehr wichtig. Hier ist insbesondere der zunehmende Online-Kauf mit seinen negativen Auswirkungen auf den Handel vor Ort zu berücksichtigen. Erschwerend kommt hinzu, dass in der direkt an Ahaus angrenzenden niederländischen Gemeinde Enschede neuerdings jeder Sonntag als verkaufsoffen freigegeben ist.

Die nach § 6 Abs. 4 S. 7 LÖG NRW vor Erlass der Rechtsverordnung zu beteiligten Interessenvertretungen ver.di - Bezirk Münsterland, IHK Nordwestfalen, Kreishandwerkerschaft Borken, Handwerkskammer Münster, Handelsverband Nordrhein Westfalen, Evangelischer Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken sowie Kreisdekanat Borken sind angehört worden. Die Stellungnahmen sind beigefügt, bzw. werden bis zur Sitzung nachgereicht (vgl. Anlage 03 der Vorlage). Sofern keine Stellungnahme eingegangen ist, kann davon ausgegangen werden, dass die betreffende Vertretung keine Einwände gegen den geplanten Erlass der Ordnungsverfügung geltend macht.

Die zukünftige Ausgestaltung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen in Ahaus und den Ortsteilen wird unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung in Abstimmung mit den jeweils zu beteiligten Institutionen vorbereitet.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Budget:
Maßnahme:

Ergebnisplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €

Finanzplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Alternativen / Optimierung:

☐	keine
☐	folgende Optimierungsmaßnahmen werden berücksichtigt:
☐	werden aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen:

Anlagen

Anlage 01 - Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe des Ahauser FFF – Fanfaren,
Flammen, Feuerwerk am 05.10.2025 als verkaufsoffener Sonntag (Entwurf)

Anlage 02 - Veranstaltungskonzept von der Ahaus Marketing & Touristik GmbH

Anlage 03 - Stellungnahmen gem. § 6 Abs. 4 S. 7 LÖG NRW